

Einwohnergemeinde Heimenhausen

Reglement der Gemeinschaftsantennen- anlage Heimenhausen (GA Heimenhausen)



Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom: 29. Juni.2016
Inkraftsetzung: 1. Juli 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Zweck und Umfang	Seite 3
Zweck.....	Seite 3
Umfang	Seite 3
Signalbeschaffung.....	Seite 3
Organisation und Mittel	Seite 3
Organisation und Verwaltung	Seite 3
Mittel	Seite 3
Anschluss und Durchleitung.....	Seite 3
Anschlussberechtigung	Seite 3
Durchleitungsrecht	Seite 4
Hauszuleitung	Seite 4
Hausinstallation.....	Seite 4
Verstärker.....	Seite 4
Zutrittsrecht	Seite 4
Aussenantennen	Seite 4
Aussenantennen und Parabolantennen.....	Seite 4
Anschluss- und Benützungsgebühren	Seite 5
Anschlussgebühr.....	Seite 5
Benützungsgebühr	Seite 5
Festsetzung der Abgaben	Seite 5
Schuldner der Abgaben; Fälligkeit.....	Seite 5
Kündigung.....	Seite 6
Ausnahmen.....	Seite 6
Haftungs- und Strafbestimmungen.....	Seite 6
Haftung	Seite 6
Widerhandlungen	Seite 6
Widerherstellung des rechtmässigen Zustandes	Seite 6
Rechtspflege.....	Seite 6
Rechtspflege	Seite 6
Schlussbestimmungen	Seite 6
Inkrafttreten	Seite 6
Auflagezeugnis.....	Seite 7

Die Einwohnergemeindeversammlung Heimenhausen

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Dieses Reglement stützt sich auf

- das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991
- das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
- die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966
- das Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985
- die Bauverordnung vom 6. März 1985
- das Organisationsreglement der Gemeinde Heimenhausen vom 01.01.2009
- das Baureglement der Gemeinde Heimenhausen vom

Zweck und Umfang der Anlage

Zweck	Art. 1 Zur Übertragung von Kommunikationsdiensten betreibt und unterhält die Gemeinde ein Glasfasernetz für Radio, Fernsehen, Internet und Telefonie (im folgenden „Anlage“ genannt).
Umfang	Art. 2 ¹ Die Anlage umfasst die Verteilleitungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen. ² Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde.
Signalbeschaffung	Art. 3 ¹ Die Einwohngemeinde Heimenhausen bezieht Signale von der Gemeinschaftsantennenanlage Region Herzogenbuchsee (in der Folge GARH genannt). ² Der Signalbezug wird durch einen separaten Signallieferungsvertrag zwischen der GA Region Herzogenbuchsee und der Gemeinde Heimenhausen geregelt. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Organisation und Mittel

Organisation und Verwaltung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde Heimenhausen übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage. ² Der Gemeinderat nimmt alle, für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einer anderen Gemeindeorganisation zustehen. ³ Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.
Mittel	Art. 5 ¹ Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken. ² Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann. ³ Die Investitionsausgaben sind innert längstens 10 Jahren abzuschreiben. ⁴ Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Gemeinderechnung geführt. Sie wird sichtbar einzeln ausgewiesen.

Anschluss und Durchleitung

Anschlussberechtigung	Art. 6 ¹ Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebiets des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.
-----------------------	--

² Ausserhalb des Baugebiets entscheidet der Gemeinderat über die Verteilung der Kosten.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Ausbaufolge, die Ausführungsart des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist.

Durchleitungsrecht

Art. 7 ¹ Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.

² Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.

³ Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

Hauszuleitung

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat oder der Signallieferant bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Länge der Hausanschlusskastens nach Absprache mit dem Grundeigentümer. Bei umfangreichen Installationen nach dem Hausanschluss ist mit dem Signallieferant Rücksprache zu nehmen. Allfällige hausinterne Verstärkeranlagen müssen durch den Liegenschaftsbesitzer erstellt werden.

² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular.

³ Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

⁴ Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

⁵ Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung.

⁶ In dem gemäss Zonenplan erschlossenen Baugebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zulasten der Gemeinschaftsantenne.

Hausinstallation

Art. 9 ¹ Die Erstellung der gebäudeinternen Glasfaserverkabelung wird, insofern der Grundeigentümer bereit ist einen Nutzungsvertrag zu unterschreiben, gemeinsam von der Gemeinde und der GARH übernommen. Die Installation betrifft die Anlage ab dem Hausanschlusskasten bis zur Glasfaseranschlussdose in der Wohnung. Eventuelle Anpassungen an bestehende Installationen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

² Die Hausinstallationen müssen den technischen Anforderungen der Anlage entsprechen und dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, welche die entsprechende Installationskonzession besitzen.

Verstärker

Art. 10 Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Kabinen und ähnliche kleine, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren.

Zutrittsrecht

Art. 11 Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Fernsehanschlüssen oder Verteilanlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

Aussenantennen

Aussenantennen und Parabolantennen

Art. 12 Für Aussen- oder Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV). Es wird zudem auf Art. 9 Abs. 3 dieses Reglements hingewiesen.

Anschluss- und Benützungsgebühren

Anschlussgebühr

Art. 13¹ Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Investitionskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Wohnungsanschlussgebühr.

² Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einer der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Kabelanschluss erstellt werden muss. Restaurationsbetriebe und Ladenlokale werden Wohnungen gleichgestellt.

³ Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und dergleichen werden die Anschlussgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.

⁴ Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.

Benützungsg Gebühr

Art. 14¹ Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung oder Amortisation der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro angeschlossene Wohnungseinheit eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

² Die Trennung des Anschlusses wird von der Gemeinde nach schriftlicher Kündigung des Grundeigentümers/Mieters vorgenommen.

Festsetzung der Abgaben

Art. 15¹ Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Benützungsg Gebühren betragen:

a) Anschlussgebühren

pro Kabelanschluss	Fr. 1'000.00 bis 2'500.00
pro Wohnung	Fr. 100.00 bis 400.00

b) Benützungsg Gebühren

(inkl. Urheberrechtsgebühren)
pro Wohnung und Monat Fr. 6.00 bis 20.00

² Innerhalb des Kostenrahmens nach Absatz 1a und 1b setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Benützungsg Gebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert.

Schuldner der Abgaben;
Fälligkeit

Art. 16¹ Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grundeigentümer oder im Falle eins Baurechts der Baurechtsberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichem Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.

² Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Schuldner der Benützungsg Gebühr ist der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte, im Falle von Mietobjekten, der Mieter.

⁴ Die Benützungsg Gebühr wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen, sofern der Anschluss nach dem 15. des Monats erfolgt.

- Kündigung **Art. 17** Auf Ende der Zahlungsperiode kann der Anschluss schriftlich und unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung gekündigt werden.
- Ausnahmen **Art. 18** Der Gemeindeart ist ermächtigt, für gemeinnütze und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

Haftungs- und Strafbestimmungen

- Haftung **Art. 19** Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch in Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- Widerhandlungen **Art. 20**¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen.
- Widerherstellung des rechtmässigen Zustandes **Art. 21** Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.

Rechtspflege

- Rechtspflege **Art. 22** Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 92 Gemeindegesetz).

Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 23**¹ Dieses Reglement wurde so beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni.2016 genehmigt und tritt per 01.07.2016 in Kraft.
- ² Es hebt das Reglement der Gemeinschaftsantennenanlage Heimenhausen (GAR) vom 26.02.2009 und alle ihm widersprechenden Reglemente auf.

Heimenhausen, 29. Juni 2016



**EINWOHNERGEMEINDE
HEIMENHAUSEN**

Die Gemeindepräsidentin:

Verena Schertenleib

Der Gemeindeverwalter:

Bruno Zimmermann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 26. Mai 2016 bis 29. Juni 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist in den Anzeiger Ausgaben vom 26. Mai 2016 und 23. Juni 2016 bekannt.

Heimenhausen, 29. Juni 2016



Der Gemeindeverwalter:

Bruno Zimmermann